

**D**ennach die, bey hiesiger Stadt, zum Besten des Armuths, schon seit geraumen Jahren, mit möglichster Sorgfalt gemachte Einrichtung, obwohl allein von dem Almosen-Amte vorricht 662 Personen mit wöchentlichem Almosen versehen, darneben viele Kranke im Lazareth, und eine starke Anzahl anderer Leute, theils zur Zucht, theils zur Versorgung im St. Georgen-Hause sind, bey lange wärender Getrachte-Beurung, zu Erreichung des abgezielten Entzwecks nicht hinlänglich seyn wollen, vielmehr das in denen höchsten Landes-Gesetzen so wohl, als in wiederholten Stadt-Ordnungen verbotene Bettel-Wesen dergestalt überhand genommen, daß dadurch die Bürgere und Einwohner, sammt denen allhier sich aufhaltenden Fremden, aufs äußerste belästiget werden, auch in der Folge durch ansteckende Krankheiten das größte Unheil daher zu befürchten ist:

Als siehet **E. E. Hochw. Rath** dieser Stadt, nach reiflicher Ueberlegung, darwider zu außerordentlichen Anstalten zu verschreiten, sich genöthiget.

Ob nun wohl die Nahmen derer, welche zeithero betteln gegangen, und die ihren unentbehrlichen Unterhalt nicht erwerben können, außer denen schon im Genuß wöchentlichen Almosen stehenden Leuten, so weit möglich, in gewisse Verzeichnisse gebracht worden: So wird doch jedermann allhier frey gestattet, diejenigen Bettler, so ihm bekannt sind, zu Rathshause zu benennen und anzuzeigen, dahingegen wegen derer von nun an hieher kommenden Bettler, Landstreicher und andern müßigen Gesindels, die Thorschreibere und Gassenmeißere vor denen Thoren ihrer Pflicht und Instruction nochmals ernstlich erinnert, so wohl die Bürgere in der Stadt, daß, wenn sich ja ein und anderer, der seinen Unterhalt zu verdienen nicht im Stande, einschleichen würde, sie davon, so fort nach erlangter Wissenschaft, bey schwerer Verantwortung, in der Stadt-Schreiberey ungesäumte Meldung thun sollen, bedeutet werden. Wie denn ein jeder, welcher außerhalb der Messe eine fremde Person, es sey in der Stadt, oder in denen Vorstädten, zu sich in die Herberge und Wohnung einnimmet, und davon nicht längstens binnen 24 Stunden bey der Stadt-Schreiberey, mit Anzeigung dessen Standes, Thuns und Gewerbes, Meldung thut, oder über Acht Tage nach Ablauf der Mess-Zahl-Woche, ohne dergleichen Anzeige, bey sich duldet, in Zehen Thaler Strafe verfallen seyn, und wenn er diese zu entrichten nicht vermag, solche abarbeiten, oder mit Gefängniß verbüßen soll.

Damit aber dem wahren und zu hiesiger Stadt gehörigen Armuth der unentbehrliche Lebens-Unterhalt, denen Christen-Pflichten zuwider, nicht versaget, sondern nur die, bey dem häufigen Herumlansen vor und in die Häuser, eingerissene Unordnung abgestellt werde, sollen alle öffentliche Austheilungen, die bishero von Privat-Personen geschehen, bey Zehen Thaler Strafe, welche alsdenn zu denen außerordentlichen Almosen zu verwenden, gänzlich verboten seyn, hingegen wöchentlich zweymahl, und zwar

### Montags und Frentags

zuerst im hiesigen Zimmer-Hofe, und hernach an einem zu bestimmenden bequemern Orte, nach Nothdurft, Brod ausgetheilet, wo es erforderlich einige Zubost gereicht, Kranken und Schwachen nöthige Hülfe und Verpflegung geschaffet, jedoch auch denen Gesunden und Starcken Hand-Arbeit, wo sie nur immer zu thun und zu erlangen siehet, aufgegeben, Faule und Widerspenstige aber mit empfindlicher Leibes-Strafe, nicht weniger diejenigen Einwohner, welche denen zu Wegnehmung derer Bettler von denen Gassen und Straßen Obrikgkeits-wegen angestellten Leuten Einhalt zu thun, ihnen mit Worten oder Thaten beschwerlich zu fallen, oder gar denen Bettlern zur Entkommung Gelegenheit zu verschaffen pflichtvergessen sich gelassen lassen, willkürlich mit Geld, oder anderer Strafe belegt werden.

Je stärkern Aufwand nun diese Anstalt demahlen erfordert, desto nothwendiger ist es, daß in Mangel anderer Mittel, eine außerordentliche Haus-Collecte, durch Raths- und andere dazuy autorisirte Personen, monatlich eingesamlet werde, worzu jeder ein ergebiges von dem durch göttliche Gnade ihm verliehenen Vermögen beyzutragen, darneben, was er von alten Kleidungs-Stücken und Wäsche entrather kann, auf das Rath-Haus zu liefern, und solchergestalt das Elend seines mit Hunger, Krankheit und anderer Noth geplagten Nächsten, sammt dem großen Uebel, dessen diese Stadt allein auf diese Art überhoben werden kann, auch denen

4c 3172 7A x3439652 1018  
denen schlimmen Folgen, so außerdem vor seine und derer Seinigen Gesundheits- Vermögens- und Nahrungs- Umstände zu befahren sind, abzuwenden, mithin diese zu gänzlicher Abstellung des Bettelns dienende Vorkehrung, bis die Theurung wieder nachgelassen, und die Armen durch ihrer Hände Arbeit sich wieder ernähren können, auch seines Orts bestmöglichst zu unterstützen hat.

Wie denn jedermann, der hier Wohnung und Aufenthalt genommen, eine solche Beysteuer, wie sie der Größe des Bedürfnisses und seinem Zustande gemäß ist, gutwillig zu geben, kräftigst ermahnet, denenjenigen aber, die der Collecte halber nicht persönlich angegangen werden wollen, wie viel sie monatlich beyzutragen sich entschlossen haben, mittelst eines, dem Herrn Stadt-Hauptmann seines Viertels einzuhändigenden Billets anzuzeigen, und zu Anfang jeden Monats die Beysteuer an die zu benennende verpflichtete Person richtig abzugeben frey gestellet wird.

Dagegen sollen von nun an alle und jede Manns- und Weibs- Personen, sammt Kindern, welche über dem Betteln sich betreten lassen, so fort hinweg genommen, und nach obrigkeitlichem Ermessen, entweder von der Stadt, oder zur gefänglichen Haft, oder Verwahrung gebracht, und wider die weggebrachten, wenn sie wieder anhero zu kommen sich nicht scheuen, mit harter Züchtigung, welche besonders in dem Falle, wenn sich einer der Wegnehmung widersetzet, oder gar zur Wehre stellet, zu erhöhen ist, verfahren werden.

Zu Verhütung alles, dem hiesigen Almosen-Amte nachtheiligen Mißverständes, ist hiez bey zu bemerken, daß alle Eingang erwähnte Personen, welche bereits in Genuß wöchentlichen Almosen sind, (worunter gar viele Haus-Arme, welche aller Dürftigkeit ungeachtet, sich des Bettelns schämen müssen) an dieser außerordentlichen monatlichen Haus-Collecte, und denen davon Montags und Freytags zu bestreitenden Brod-Austheilungen, zwar keinen Theil nehmen, jedoch von dem Almosen-Amte, aus dessen geordneten Einkünften, nach Nothdurft, noch mit etwas mehrern, als sie zeithero zu genießen gehabt, versorget werden sollen. Dahero nicht nur einer jeden Person, die wöchentlich Almosen bekommt, bey dessen Verlust, das Betteln allerdings verboten wird, sondern auch jeder Bürger und Einwohner, daß er, ohne durch die, einige Monate währende außerordentliche Haus-Collecte sich abwendig machen zu lassen, zu dem vorlängst eingeführten, und aus wahrer Nothwendigkeit unverrückt beyzubehaltenden ordentlichen Almosen, (als dem die gegenwärtigen außerordentlichen Beyträge zur monatlichen Haus-Collecte im geringsten nicht zu Gute kommen, und mit welchem erstern anjest ungleich höhere Ausgaben, als vormals, zu bestreiten sind) nach bestem Vermögen fernhin seinen Beytrag thun wolle, hierdurch ernstlich zu ermahnen ist.

Wie nun E. E. Hochw. Rath, solches alles, mittelst Seiner Beyhülfe, Sorgfalt und Aufsicht, nach allen Kräften zu befördern und zu unterstützen, gelissen seyn, auch daß obige außerordentliche monatliche Einsammlungen, bey leidlichen Getrayde-Preisen, welche der Höchste bald wieder verleißen wolle, schlechterdings aufhören, hiermit versorget haben will: Als verziehet Sich Derselbe desto ungezweifelter, daß jeder, währenden Nothstandes, die ihm obliegenden Pflichten, so wie er es gegen Gott und seinen armen Neben-Christen verantworten kann, gern und willig ansüben werde. Urkundlich ist dieses mit angebrachten Stads-Secret bekannt gemacht. Sign. Leipzig, den 29 Febr. 1772.



Der Rath zu Leipzig.



**D**ennach die, bey hiesiger Stadt, zum Besten des Armuths, schon seit geraumen Ja-  
ren, mit möglichster Sorgfalt gemachte Einrichtung, obwohl allein von dem Almo-  
sen-Amte voriekt 662 Personen mit wöchentlichem Almosen versehen, darneben  
viele Kranke im Lazareth, und eine starke Anzahl anderer Leute, theils zur Zucht,  
theils zur Versorgung im St. Georgen-Hause sind, bey lange währender Getrayde-  
Theuerung, zu Erreichung des abgezielten Entzwecks nicht hinlänglich seyn wollen, vielmehr das in denen  
höchsten Landes-Gesetzen so wohl, als in wiederholten Stadt-Ordnungen verbotene Bettel-  
Wesen dergestalt überhand genommen, daß dadurch die Bürgerer und Einwohnere, sammt de-  
nen allhier sich aufhaltenden Fremden, aufs äußerste belästiget werden, auch in der Folge durch  
ansteckende Krankheiten das größte Unheil daher zu befürchten ist:

Als siehet **E. C. Hochw. Rath** dieser Stadt, nach reiflicher Ueberlegung, darwider zu  
außerordentlichen Anstalten zu verschreiten, sich genöthiget.

Ob nun wohl die Nahmen derer, welche zeithero betteln gegangen, und die ihren unentbehr-  
lichen Unterhalt nicht erwerben können, außer denen schon im Genuß wöchentlichen Almosen  
stehenden Leuten, so weit möglich, in gewisse Verzeichnisse gebracht worden: So wird doch je-  
dermann allhier frey gestattet, diejenigen Bettler, so ihm bekannt sind, zu Rathhause zu benennen  
und anzuzeigen, dahingegen wegen derer von nun an hieher kommenden Bettler, Landsfreier  
und andern müßigen Gesindels, die Horschreibere und Cassenmeistere vor denen Thoren ihrer  
Pflicht und Instruktion nochmals ernstlich erinnert, so wohl die Bürgerer in der Stadt, daß, wenn  
sieh ja ein und anderer, der seinen Unterhalt zu verdienen nicht im Stande, einschleichen würde,

erlangter Wissenschaft, bey schwerer Verantwortung, in der Stadt  
eine Meldung thun sollen, bedeutet werden. Wie denn ein jeder, welcher  
eine fremde Person, es sey in der Stadt, oder in denen Vorstädten, zu sich in  
Wohnung einnimmet, und davon nicht längstens binnen 24 Stunden bey der  
Polizei Anzeigung dessen Standes, Thuns und Gewerbes, Meldung thut, oder  
den Ablauf der Mess-Zahl-Woche, ohne dergleichen Anzeige, bey sich duldet,  
der Strafe verfallen seyn, und wenn er diese zu entrichten nicht vermag, solche  
Strafängniß verbüßen soll.

Die bey hiesiger Stadt gehörigen Armuth der unentbehrliche Le-  
ute, die Thoren-Pflichten zuwider, nicht versaget, sondern nur die, bey dem häuß-  
lichen und in die Häuser, eingerissene Unordnung abgestellt werde, sollen  
in den Wohnungen, die bishero von Privat-Personen geschehen, bey **Zehen Thaler**  
zu denen außerordentlichen Almosen zu verwenden, gänzlich verboten  
werden, und zwar

**Montags und Frentags**

am Morgen vor dem Rathhause, und hernach an einem zu bestimmenden bequemern Orte, nach  
Ordnung getheilet, wo es erforderlich einige Zufluß gereicht, Kranken und  
Armen Hilfe und Verpflegung geschaffet, jedoch auch denen Gesunden und Starcken  
Hilfe zu thun und zu erlangen siehet, aufgegeben, Faulen und Wider-  
sinnlicher Leibes-Strafe, nicht weniger diejenigen Einwohner, welche des-  
wegen derer Bettler von denen Cassen und Straßen Obrigkeit wegen angestelt  
werden, ihnen mit Worten oder Thaten beschwerlich zu fallen, oder gar denen  
Polizei Gelegenheit zu verschaffen pflichtvergessen sich gelassen lassen, will-  
kürlich anderer Strafe belegen werden.

Da nun diese Anstalt dermahlen erfordert, desto nothwendiger ist es, daß  
mittels, eine außerordentliche Haus-Collecte, durch Raths- und  
andere Personen, monatlich eingesamlet werde, worzu jeder ein ergiebiges  
Theil seiner Gnade ihm verliehenen Vermögen beyzutragen, darneben, was er von  
seinen Kleiden und Wäsche entrathen kann, auf das Rath-Haus zu liefern, und  
sich selbst und seines mit Hunger, Krankheit und anderer Noth geplagten Nächsten,  
zu erheben, dessen diese Stadt allein auf diese Art überhoben werden kann, auch  
denen

